

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 10 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 19 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Crim. Gesetzg. Commission,
betreffend die Strafmilderung des Utr. Huber von
Oberwyl Cant. Baden.)

Wenn aber S. G. Ihre Empfindungen und Begriffe
mit denen Ihrer Criminalcommission übereinstimmen,
so werden Sie, in Betrachtung, daß kein einziger con-
statiertes wesentlicher Umstand den Bittenden zur Straf-
milderung empfiehlt, in den Vorschlag der Vollziehung
nicht eintreten.

Auf diese Exposition hin belieben Sie nun S. G.
zu entscheiden: ob Ihnen Ihre Criminalcommission ein
Strafmilderungs- oder Nichteintretungsdekret vorlegen
soll.

Am 10. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. Febr.

Präsident: Usteri.

Der Rath beschäftigt sich mit einem Bericht seiner
Constitutionscommission, dessen Inhalt einweilen nicht
bekannt gemacht werden soll.

Gesetzgebender Rath, 12. Febr.

Präsident: Usteri.

Die gestrige Discussion wird fortgesetzt: ihre Resultate
sollen einweilen nicht bekannt gemacht werden.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds an
Finslers Stelle.

Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

Bogel, Cantonsrichter von Zürich. Hirzel,
Sohn in Zürich, Mitglied des Erziehungs Rathes. Kol-
ler, ehemaliger öffentlicher Ankläger beim obersten

Gerichtshof. Hirzel, Caspar, Altsectelmeister von
Zürich. Clavel, Unterstatthalter in Lausanne. Ve-
lis von Lausanne. Ernst, Unterstatthalter von Win-
terthur.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird
B. Hirzel, Altsectelmeister von Zürich, erwählt.

An Finslers Stelle wird in die Finanzcommission
Bogler, und in die Militärcommission Jenner
geordnet.

Gesetzgebender Rath, 13. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

S. Gesetzgeber! Die einsiedliche Domaine Sonnen-
berg, welche nach Abzug der dem Staat vorbehaltenen
Waldungen auf 90942 Fr. geschätzt ward und welche
Sie dem Volk. Rath zur Tilgung einsiedlicher Schul-
den zu veraußern, aufgetragen haben, ist nach beylie-
gender Steigerungsacte, sowohl stückweise als über-
haupt auf die Cant geschlagen worden.

Bey der ersten Steigerung standen die Separatbe-
sitzungen auf 11270 Fr. und die Hauptbesitzung auf
64000 Fr., zusammen 75270 Fr. Bey der 2ten wur-
den die Nebensücke zwar auf 15537 Fr. 4 Sh. und
5/11 Rappen getrieben, auf die Hauptbesitzung aber
geschah kein Angebot, wohl aber ein allgemeines von
Seite der Gemeinde Stettfort von 80000 Fr. und von
1309 Fr. für den zur Schule abgesehenen Zehndspeicher.

Das Finanzministerium schlug es aus, diese Steige-
rung zur Ratifikation vorzulegen und erklärte, daß es
wohl noch eine Steigerung für die Nebensücke verord-
nen, die Hauptbesitzung aber nicht mehr feilbieten
werde; dieses veranlaste die Gemeinde Stettfort, wel-
che im Besiz des höchsten Angebotes war, durch De-

putirte nach der anliegenden Erklärung derselben, ihr Angebot bis auf 90000 Fr. und endlich bis auf 95000 Fr. zu erhöhen, wober sie noch die Handänderungsgebühren zu erstatten haben wird.

Hierauf nimt nun der Volkz. Rath keinen weitern Anstand S. G. Ihnen diesen nothwendigen Verkauf um letztgedachte Summe zur Genehmigung zu empfehlen, indem

1) Die Schätzung auch nach Abzug des einbedungenen Viehs und Fehrnüssen noch mehr als um 3000 Fr. überstiegen wird.

2) Die Schätzung nach einem Bericht der Verwaltungskammer als der wahre Werth der Nationalbesitzung anzusehen ist, wenn auch die kostspieligen Gebäude in einem Mittelschlag berechnet würden; und weil die Kammer denselben zu erreichen nicht verhoffte.

3) Weil der Boden von sehr geringer Eigenschaft ist.

4) Weil der Verkauf aus Abgang der Concurrenz und seiner hohen Lage halber, immer äußerst schwierig seyn würde.

5) Weil diese Domaine aus eben diesen Gründen gar nicht in Vacht gebracht werden konnte.

6) Weil sie mit Nachtheil beworben werden mußte und der Nutzen durch Dienste und Tagelöhner aufgezehrt wird.

7) Weil auch vorhin der Ertrag nur auf 3638 Fr. gebracht war, welcher zu 5 p. so berechnet und ohne auf den kostspieligen Unterhalt Rücksicht zu nehmen, nur ein Capital von 72760 Fr. abwerffen würde.

Deshalben erachtet der Volkz. Rath diesen Verkauf um so vortheilhafter, je mehr an der Rückkehr eines gleichgünstigen Anlasses, dieses beschwerliche Gut anzubringen, zu zweifeln wäre. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 20. Jenner.

Der Volkz. Rath, unterrichtet, daß die Geburts-, Sterbe- und Eheregister wegen Unterlassung der zum Einschreiben nöthigen Anzeigen, hin und wieder von den Pfarrgeistlichen nur unvollständig geführt werden;

In Betrachtung, daß das Gesetz vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Besorgung dieser Register unter die Verrichtungen der Municipalitäten zählt, die Pfarrgeistlichen ihrer daheringigen Pflichten keineswegs entledigt;

In Betrachtung, daß vielmehr die ordentliche und genaue Fortsetzung der bürgerlichen Register von Seite der Pfarrgeistlichen um so nothwendiger wird, je unvollkommner dieselben bey der gegenwärtigen Einrichtung

der Municipalbehörden von den letztern geführt werden; Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten; beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen werden die Geburts-, Ehe- und Sterberegister, wie bis dahin, unter ihrer eignen Verantwortlichkeit fortführen.

2. Sie werden diejenigen Lücken, die sich wegen zeitlicher Versäumniß der Einschreibung in denselben vorfinden mögen, vermittelst einer Aufforderung an ihre Kirchengenossen, um ihnen die dazu nöthigen Anzeigen zu machen, ungesäumt auszufüllen suchen.

3. Jedermann ist gehalten, die Verheirathungs-, Geburts- und Sterbefälle, die ihn oder die Seinigen betreffen, dem Pfarrgeistlichen seines Wohnorts, so wie auch demjenigen seines Heimathorts, zur Einschreibung anzuzeigen.

4. Die von den Pfarrgeistlichen darüber geführten Register, werden wie bis dahin über den bürgerlichen Zustand, völlige Beweiskraft haben.

5. Die von denselben ertheilten Geburts-, Ehe- und Todten-Scheine werden neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen, der einen solchen ausstellt, noch mit derjenigen des Präsidenten der Municipalität versehen werden.

6. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses, der durch den Druck bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll, zu wachen. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 28. Jenner.

Der Vollziehungs Rath, erwägend, daß der 39. Art. des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 über die Municipalitäten, aus Mangel hinlänglicher Auseinandersetzung vielerley Auslegungen gestattet, und daß sich schon mehrere Fälle ereignet haben, die Erläuterung bedurften;

Erwägend, daß in einer Republik nicht zwei Gattungen von Truppen, so wie es die National- und Bürger-Wachen, die erstern unter den Befehlen der vollziehenden Gewalt, und die andern unter jenen der Municipalitäten wären, bestehen können, — und daß eine solche Veranstaltung sowohl jedem constitutionellen Grundsatz entgegen ist, als auch eine Menge Mißbräuche veranlassen könne;

Erwägend endlich, daß es dringend ist, eine gleichmäßige Weise einzuführen, nach welcher der Militärdienst der Bürger in den Gemeinden festgesetzt werde;

Nach Anhörung seiner Minister des Kriegswesens und des Innern über die Vollziehung des Artikels ober-